SCHULE BENKEN

Weiterbildungskonzept

der Primarschule Benken

für

Lehrpersonen, Schulleitung und Behörde

1. Grundsätzliches

1.1. Die Schulpflege unterstützt es, wenn sich Lehrpersonen, Schulleitungen und Behördenmitglieder regelmässig weiterbilden.

1.2. Es gehört zum Berufsauftrag einer Lehrperson, Weiterbildungen zu besuchen.

1.3. Im Rahmen der Mitarbeitendenbeurteilung kann die Schulleitung spezifische Weiterbildungen empfehlen beziehungsweise erlassen.

1.4. Wissen und Erfahrungen aus den Weiterbildungen sollen in den Schulbetrieb einfliessen.

1.5. Die Schulpflege legt jährlich im Voranschlag einen Kostenrahmen für Beiträge an Weiterbildungen fest.

1.6. Die Lehrperson / Schulleitung hat für sämtliche Weiterbildungen einen Antrag an die Schulleitung zu stellen.

1.7. Die Schulleitung ist für die Einhaltung des Voranschlages zuständig und erstattet regelmässig Bericht an die Schulpflege.

Kostenbeitragsgesuche sind rechtzeitig vor Beginn der Weiterbildung (per Formular) einzureichen, um vom bestimmenden Gremium bewilligt zu werden.

2. Weiterbildung

2.1. Persönliche Weiterbildungen mit kantonalen Vorgaben

Für bestimmte Weiterbildungen bestehen kantonale Vorgaben. Die Primarschulpflege wird in der Regel entsprechend der kantonalen Regelung die Weiterbildung gutheissen.

2.2. Angeordnete Weiterbildungen

Im Rahmen von Projekten, Schulentwicklung oder einer MAB hat die Primarschulpflege das Recht, für die Lehrperson oder Schulleitung eine Weiterbildung anzuordnen.

2.3. Individuelle persönliche Weiterbildungen

Die Weiterbildung soll in einem schulischen Kontext stehen. Die Bewilligung liegt im Ermessen der Primarschulpflege. Hospitationen gelten als individuelle persönliche Weiterbildung. Stellvertretungskosten können von der Schulpflege genehmigt werden.

3.3. Gemeindeinterne Weiterbildungen

Unter gemeindeinterner Weiterbildung versteht man Weiterbildungs-veranstaltungen, die für alle oder einen Teil der Lehrpersonen / Schulleitung obligatorisch sind.

3. Kostenbeteiligung und Spesen

3.1. Persönliche Weiterbildungen mit kantonalen Vorgaben

Bei persönlichen Weiterbildungen mit kantonalen Vorgaben entsprechen die Kurskosten dem persönlichen Beitrag der Lehrperson. Die Schule beteiligt sich an allfälligen Stellvertretungskosten.

3.2. Angeordnete Weiterbildungen

Angeordnete Weiterbildungen werden übernommen, ebenso Kosten, welche durch Projekte oder durch eine angestrebte Entwicklung der Schule entstehen.

3.3. Individuelle persönliche Weiterbildungen

Pro Kalenderjahr hat jede Lehrperson ein Budget für individuelle persönliche Weiterbildung zur Verfügung. Der Betrag bemisst sich nach dem Pensum an der Primarschule Benken, wobei 100% einem Budget von Fr. 500.-- entsprechen und ein Minimum von Fr. 150.-- gewährt wird.

Bei einer individuellen persönlichen Weiterbildung entscheidet die Primarschulpflege über die Kostenbeteiligung, sofern das individuelle Budget des Voranschlages überschritten wird.

3.4. Gemeindeinterne Weiterbildungen

Gemeindeinterne Weiterbildungen werden von der Schule übernommen und sind für alle Teilnehmenden kostenlos.

Alle weiteren Kosten wie Reise, Unterkunft und Verpflegung gehen zu Lasten der Mitarbeiter.

4. Arbeitszeit

Bei Lehrpersonen und Schulleitung ist die Weiterbildung ein Bestandteil des Berufsauftrages und wird nicht zusätzlich entlöhnt. Angeordnete Weiterbildungen sollten grundsätzlich in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden.

Es besteht die Möglichkeit individuelle persönliche Weiterbildung während der Freizeit zu besuchen.

5. Schlussbestimmungen

Diese Bestimmungen treten per 1. Januar 2023 in Kraft.

Benken,

Primarschulpflege Benken

Uwe Maier
Präsident

Susanna Meister
Aktuarin

Anhang 1: Antragsformular